



Federführung: Ratsbüro
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper
Telefon: 02521 29-105

2015/0246/1
öffentlich

Darlegung der öffentlichen finanziellen Ausgaben für Webseiten der Fraktionen

Antrag der FDP-Fraktion vom 15. Oktober 2015

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
19.11.2015 Entscheidung

Haupt- und Finanzausschuss
14.01.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder im Rat der Stadt Beckum erfolgt auf der Grundlage von § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder (Zuwendungsrichtlinien).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Diese Vorlage ist, abgesehen von redaktionellen Änderungen, inhaltsgleich zur Vorlage 2015/0246 – Darlegung der öffentlichen finanziellen Ausgaben für Webseiten der Fraktionen, Antrag der FDP-Fraktion vom 15. Oktober 2015 – zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19. November 2015. In der damaligen Sitzung wurde der Punkt auf Wunsch der FDP-Fraktion ohne Beratung von der Tagesordnung abgesetzt.

Die FDP-Fraktion hat die Darlegung der Ausgaben der Fraktionen für den Betrieb ihrer Webseiten beantragt (siehe Anlage 1). Der Antrag zielt unter anderem darauf ab, die Verwendung der von der Stadt Beckum an die Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder im Rat der Stadt Beckum gezahlten Zuwendungen transparenter zu gestalten.

Zuwendungen werden nach den Vorgaben der Zuwendungsrichtlinien für Miet- und Geschäftsaufwendungen der Fraktionen beziehungsweise für Sach- und Kommunikationsmittel der fraktionslosen Ratsmitglieder gewährt. Die Höhe der voraussichtlichen Zuwendungen sowie das für das jüngste Vorjahr vorliegende Rechnungsergebnis der tatsächlich geleisteten Zuwendungen wird grundsätzlich in der Pflichtanlage zum Haushaltsplan „Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder“ dargestellt (siehe Anlage 2). Dies erfolgt auf der Grundlage von § 56 Absatz 3 Satz 2 GO NRW, um eine öffentliche Transparenz hinsichtlich der Gewährung von Geld- und Sachleistungen an die Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder zu gewährleisten.

Die erfolgte Verwendung der Zuwendungen wird für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr von den Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitgliedern anhand eines Verwendungsnachweises (siehe Anlage 3) zusammengestellt. Die Fraktionsvorsitzenden beziehungsweise die fraktionslosen Ratsmitglieder bestätigen die bestimmungsgemäße Verwendung. Der Verwendungsnachweis wird unmittelbar dem Bürgermeister bis zum 1. April des Folgejahres zugeleitet (§ 56 Absatz 3 Satz 3 GO NRW und Ziffer 4 der Zuwendungsrichtlinien). Der Bürgermeister prüft die Plausibilität und die vollständige Verwendung der gewährten Zuwendungen. Gegebenenfalls nicht verwendete Zuwendungen werden zurück gefordert. Ein materielles, also inhaltliches Prüfungsrecht, aus dem sich etwa das Recht zur Vorlage von Rechnungsbelegen ableiten würde, steht dem Bürgermeister nicht zu. Der Kommentar zur GO NRW Held/Becker führt hierzu aus: „Der Nachweis im Sinne von § 56 Absatz 3 darf nicht in den internen Willensbildungsprozess der Fraktionen eingreifen dergestalt, dass über die exakt aufgegliederte Darstellung der Verwendung die interne politische Arbeit erkennbar und letztlich kontrollierbar wird.“

Aus der gesetzlichen Formulierung des § 56 Absatz 3 Satz 3 GO NRW ergibt sich, dass die Verwendungsnachweise unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten sind. Eine öffentliche – wie im Antrag gefordert – oder auch nicht öffentliche Vorlage an ein politisches Gremium ist nicht möglich.

Im Sinne einer größeren Transparenz könnte ein getrennter Ausweis der Ausgaben für den Betrieb von Internetseiten durch die Fraktionen im Verwendungsnachweis vorgesehen werden.

Im Antrag wird des Weiteren dargestellt, dass eine Trennung der Finanzierung von Partei- und Fraktionsarbeit vorgesehen ist. Dies gilt insofern, dass die Ausgaben für den Betrieb von Internetseiten von der jeweiligen Partei oder Fraktion zu tragen sind. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass davon die inhaltliche Meinungsäußerung auf den Internetseiten zu trennen ist. Fraktionen dürfen ihre Meinungsäußerungen kundtun, soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen Gesetze halten (Verwaltungsgericht Freiburg, Urteil vom 22. März 2006 – Aktenzeichen 1 K 1844/05). Beispielsweise im Zusammenhang mit Wahlen unterliegenden Fraktionen nicht der Neutralitätspflicht (Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30. September 2005 – Aktenzeichen 15 A 2983/05).

Anlage(n):

1. Antrag der FDP-Fraktion vom 15. Oktober 2015
2. Übersicht „Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder“ (Anlage zum Haushaltsplan 2016)
3. Muster Verwendungsnachweis